

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet
„Bioenergie Weihenzell“

AUFTRAG: Grünordnungsplan (GOP) – Textteil
Berichtsnummer: 0979-N-01-27.10.2025/1

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:

Gemeinde Weihenzell
Ansbacher Straße 15
91629 Weihenzell

VORHABENTRÄGER: HS GmbH & Co. KG
Wippendorfer Straße 7
91629 Weihenzell

PLANVERFASSER: ds – architektur und stadtplanung
Schönfeldstraße 1
87700 Memmingen

VERANTWORTLICHER BEARBEITER:

Ingenieurbüro:

B. Sc. Franziska Aurich
Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 55199-0
Fax: 034221 / 55199-80
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 27.10.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	5
1.1	Einführende Informationen	5
1.2	Art des Vorhabens	5
1.3	Standort	6
1.4	Kurzbeschreibung	6
2	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	12
2.1	Topografie und Standortumgebung	12
2.2	Planungsrechtliche Nutzungsstruktur	13
2.3	Naturräumliche Gliederung	14
2.4	Schutzgebietskulisse	14
2.5	Ortsbesichtigung	15
2.6	Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen am Standort	15
3	BESCHREIBUNG DES EINGRIFFS	16
3.1	Ort des Eingriffs/Untersuchungsgebiet	16
3.2	Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs	16
3.2.1	Baubedingter Eingriff	16
3.2.1.1	Baufeld	16
3.2.1.2	Erdarbeiten	16
3.2.1.3	Bauwege	16
3.2.1.4	Hochbau- und Betonarbeiten	16
3.2.1.5	Installation der technischen Einrichtungen	16
3.2.2	Anlagenbedingter Eingriff	17
3.2.2.1	Überbauung	17
3.2.2.2	Sichtbarkeit	19
3.2.3	Betriebsbedingter Eingriff	19
3.2.3.1	Emissionen	19
3.2.3.2	Landschaftsbild	19
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	20
4.1	Tiere und Pflanzen/Biotoptypen	20
4.2	Boden	20
4.3	Wasser	21
4.4	Klima und Luft	21
4.5	Landschaft	22
5	EINGRIFFSBEWERTUNG	23
5.1	Tiere und Pflanzen/Biotoptypen	23
5.2	Boden	23
5.3	Wasser	24



5.4	Klima und Luft	24
5.5	Landschaft	24
6	VERMEIDUNG / MINDERUNG DES EINGRIFFS	25
6.1	Grundlagen	25
6.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	25
7	KOMPENSATION DES EINGRIFFS.....	27
7.1	Grundlagen	27
7.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Eingriffsbilanzierung.....	27
7.3	Kompensationsmaßnahmen.....	31
7.3.1	Maßnahme E1, E2 und E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke	31
7.3.2	Maßnahme E4: Entwicklung eines Streuobstbestandes.....	33
7.3.3	Maßnahme E5: Entwicklung einer Obstbaumreihe.....	34
8	ÜBERSICHT DER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20, 25A UND 25B BAUGB.....	35
9	ANGABEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN	36
9.1	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	36
9.1.1	Maßnahme E4: Entwicklung eines Streuobstbestandes.....	36
9.1.2	Maßnahme E5: Entwicklung einer Obstbaumreihe.....	36
9.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).....	37
9.2.1	Maßnahme E1, E2 und E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke	37
9.3	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	38
9.3.1	Maßnahme B1: Erhaltung der mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite im Geltungsbereich I	38
9.3.2	Maßnahme B2: Erhaltung der mesophilen Hecke an der Wippendorfer Straße im Geltungsbereich I.....	38
9.3.3	Maßnahme B3: Erhaltung der mesophilen Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II	38
9.3.4	Maßnahme B4: Erhaltung der Baumpflanzungen entlang der Wippendorfer Straße am östlichen Rand des Geltungsbereiches II	38
10	ZUSAMMENFASSUNG	39
11	LITERATUR UND QUELLEN	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich.....	10
Tabelle 2: Schutzstatus des Vorhabenstandortes (/12/)	14
Tabelle 3: Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet.....	15
Tabelle 4: Überbaute Fläche / geplante Überbauung	17
Tabelle 5: Bewertung des Bestandes	20
Tabelle 6: Ausgleichsbedarf Schutzgut Arten und Lebensräume	28
Tabelle 7: Ausgleichsumfang Schutzgut Arten und Lebensräume	29
Tabelle 8: Übersicht Bilanzierung	29
Tabelle 9: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	30
Tabelle 10: Übersicht über die festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Vorhaben- und Erschließungsplan Bioenergie Weihenzell; Stand 27.10.2025 (ohne Maßstab).....	9
Abbildung 2: Auszug vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorentwurf); Stand 27.10.2025 (ohne Maßstab).....	11
Abbildung 3: Auszug aus der Topografischen Karte TK 50 (ohne Maßstab).....	12
Abbildung 4: Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (ohne Maßstab)	13
Abbildung 5: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/13/, ohne Maßstab)	20

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Bestandsplan
- Anlage 2: Maßnahmenplan

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking & Härtel GmbH gestattet.
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange sowie zur Beschlussfassung im Bauleitplanverfahren.



1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Einführende Informationen

Die Vorhabenträgerin HS GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur Produktion von Strom und Wärme am Standort Weihenzell. Die Erweiterung umfasst die Errichtung weiterer Anlagenteile und Behälter sowie weiterer Gebäude zum Lagern. Die Erweiterung der Biogasanlage ist für die Ausnutzung der vorhandenen Biogasanlage und deren Vergärungspotential erforderlich. Durch den geplanten Betrieb wird eine Biogasmenge > 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr produziert, die über dem baugesetzlich privilegierten Grenzwert für den Außenbereich liegt. Somit ist für die Erweiterung der Anlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt die naturschutzfachliche Untersuchung der Eingriffe.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 02.07.2025 sowie des Landratsamtes Ansbach, SG 44 Technischer Umweltschutz, vom 24.06.2025 zur Beteiligung im Bauleitverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Weihenzell“ der Gemeinde Weihenzell ist die Anpassung des Grünordnungsplanes vom 26.03.2025 (Berichtsnummer: 0979-N-01-26.03.2025/0) erforderlich. Dies erfolgt in dem vorliegenden Grünordnungsplan in Text und Karten.

1.2 Art des Vorhabens

Bezeichnung:	Biogasanlage
Zweck der Anlage:	Erzeugung von Biogas zur Gewinnung von Strom und Wärme, Aufarbeitung von Presswasser (flüssige Phase nach Separation) zum Zwecke der Düngemittelproduktion Verbrennung von Hackschnitzel zur Erzeugung von Heizwasser
Kapazität der Anlage:	Gesamtleistung BHKW-Module Feuerungswärmeleistung: 6.667 kW elektrische Leistung: 2.768 kW thermische Leistung: 2.778 kW Gärrestverdampfungsanlage thermische Leistung: 500 kW Verdunstungsleistung: 1,4 l/kWhth Hackschnitzelkesselanlage Feuerungswärmeleistung: 1.866 kW Biogasproduktion: ca. 5,66 Mio. m ³ i.N./a

1.3 Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich im Süden der Ortschaft Weihenzell, außerhalb geschlossener Ortschaften. Die Anlage nimmt Teilbereiche der Flurstücke 214, 2075 und 2088 der Gemarkung Weihenzell, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern ein.

1.4 Kurzbeschreibung

Der bereits genehmigte Vorhabenstandort, bestehend aus Plangeltungsbereich I (PG I) und Plangeltungsbereich II (PG II), ist durch folgende wesentliche Baukörper/Aggregate gekennzeichnet:

Plangeltungsbereich I:

- 1 Mistlager zur Zwischenlagerung des Rinderfestmistes und des Pressgutes (feste Phase nach Separation)
- 1 Separator für die Auftrennung der Gärreste in eine flüssige Phase (Presswasser) und in eine feste Phase (Pressgut)
- 1 Vorgrube zur Zwischenlagerung der Gülle
- 2 Feststoffeinträge (Fütterung 1 und 2) für die Zuführung der festen Einsatzstoffe in den Vergärungsprozess
- 2 Fermenter (Fermenter 1 und 2), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Nachgärer, abgedeckt mit Betondecke, für die Vergärung und Restentgasung der organischen Rohstoffe
- 1 Kombibehälter, gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung, Restentgasung und Lagerung der organischen Rohstoffe
- 1 Gärrestlager, gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Lagerung und Restentgasung der Gärreste
- 1 Zwischenbau (zwischen Fermenter 2 und Kombibehälter), für die Unterbringung von Pressschneckenseparator und Nasszerkleinere
- 1 Presswasserbehälter, gasdicht abgedeckt, zur Zwischenlagerung des Presswassers (flüssige Phase nach Separation)
- 2 Pumpenräume (Pumpenraum 1 und 2) zur Unterbringung der Pumpen- und Steuerungstechnik
- 1 Doppelmembran-Gasspeicher, für die Zwischenspeicherung von Biogas
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 1) am Gärrestlager, zum Abtanken der Gärreste
- 1 Gärrestverdampfungsanlage mit Kühlturm und Säuretank zur Reduzierung des anfallenden Gärrestes sowie zur Gewinnung von Ammoniumsulfatlösung (ASL)
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 4) für Schwefelsäure an der Gärrestverdampfungsanlage
- 2 BHKW-Module (BHKW 1 und 2) für die Verwertung des Biogases, untergebracht im BHKW-Gebäude 1



- 3 BHKW-Module (BHKW 3, 4 und 5) für die Verwertung des Biogases, untergebracht im BHKW-Gebäude 2
- 1 Biogasreinigungsanlage (Gasaufbereitung 2) für die Reinigung des Biogases vor der Verwertung
- 1 Trafostation (Trafo 1) für die Transformation der elektrischen Energie
- 1 Übergabestation (Übergabe) für die Stromeinspeisung in das Versorgernetz
- 1 Power-to-Heat-Anlage für die Erzeugung von Wärme aus elektrischer Energie
- 1 Trocknungsanlage mit mobilen Trocknungscontainern für die Trocknung von Holzprodukten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- 1 Gasfackel als Notverbrauchseinrichtung bei Maschinenausfall der BHKW-Module sowie bei Störungen im Einspeisenetz
- 1 Heizölkessel zur Sicherstellung der Wärmeerzeugung

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Einige Anlagenteile der Biogasanlage befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches I auf dem Gelände der angrenzenden Tierhaltungsanlage. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- 1 Lager für verschmutztes Oberflächenwasser, offen
- 1 Güllegrube (Güllegrube 1), offen, zur Lagerung von Gülle
- 1 Güllegrube (Güllegrube 2), offen, zur Lagerung von Dickschlamm
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 3) an Güllegrube 2, zum Abtanken des Dickschlammes
- 1 ASL-Lager, zur Zwischenlagerung von Ammoniumsulfatlösung, abgedeckt mit einem Emissionsschutzdach
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 2) am ASL-Lager, zum Abtanken der Ammoniumsulfatlösung

Plangeltungsbereich II:

- 1 BHKW-Modul (BHKW 6) für die Verwertung des Biogases, untergebracht in einem BHKW-Container
- 1 Harnstofflagertank am BHKW 6, zur Lagerung von Harnstofflösung für BHKW 6 und 7
- 1 Abtankplatz (Abtankplatz 5) am BHKW 6, zum Abtanken des Harnstoffs
- 1 BHKW-Modul (BHKW 7) für die Verwertung des Biogases, untergebracht in einem BHKW-Container
- 1 Trafostation (Trafo 2) für die Transformation der elektrischen Energie
- 1 Warmwasser-Pufferspeicher
- 1 Hackschnitzelkesselanlage
- 1 Hackschnitzellagerhalle

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.



Der Vorhabenstandort soll um nachfolgend aufgeführte Anlagenteile, Behälter und Gebäude erweitert werden.

Plangeltungsbereich I:

- 1 Fermenter (Fermenter 3), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Feststoffeintrag (Fütterung 3) für die Zuführung der festen Einsatzstoffe in den Vergärungsprozess
- 1 Gärrestlager (Gärrestlager 2), gasdicht abgedeckt mit Tragluftdach und integriertem Gasspeicher, für die Lagerung und Restentgasung der Gärreste

einschließlich aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Außerdem ist die Anpassung des bestehenden Havarieschutzwalles erforderlich.

Plangeltungsbereich II:

- 1 Lagerhalle
- 1 Batteriespeicher

einschl. aller erforderlichen technischen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Die Erschließung des Plangeltungsbereiches I erfolgt nördlich des Plangeltungsbereiches I über eine bestehende Zufahrt an die Wippendorfer Straße. Die Erschließung des Plangeltungsbereiches II erfolgt direkt über die Wippendorfer Straße.

Die Nutzungen der Tierhaltungs- und Biogasanlage sind in ihrer Funktion (Zufahrten, Infrastruktur, Lagerstätten, etc.) wie auch in den Gebäuden (Lage und Verknüpfung) komplett ineinander verschränkt und können in der gebauten Realität objektiv nicht getrennt betrachtet werden.

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Anordnung des Vorhabens bzw. der Anlage (Vorhaben- und Erschließungsplan) dargestellt.

Für den Vorhabenstandort soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bioenergie Weihenzell“ aufgestellt werden. Dieser setzt die in Tabelle 1 aufgeführten baulichen Nutzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme fest.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz – Plangeltungsbereich

Festsetzung		Fläche
Plangeltungsbereich I		36.990 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		17.704 m ²
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB):	
	Mesophile Hecke	1.650 m ²
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Mesophile Hecke	602 m ²
Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		1.782 m ²
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		17.504 m ²
darin:	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB):	
	Mesophile Hecke	367 m ²
	Streuobstbestand	818 m ²
	Obstbaumreihe	850 m ²
Plangeltungsbereich II		7.475 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: Bioenergie (§ 11 und § 14 BauNVO)		6.080 m ²
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Baumpflanzungen	5 Stk.
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		1.395 m ²
darin:	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB):	
	Mesophile Hecke	1.395 m ²
Summe		44.465 m²

In der nachfolgenden Abbildung 2 ist der räumliche Geltungsbereich Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand: Vorentwurf) dargestellt.

2 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 Topografie und Standortumgebung

Die geografische Lage des Vorhabenstandortes sowie das weitere Umfeld sind aus Abbildung 3 (Auszug aus der topographischen Karte TK 50/Bayern) ersichtlich. Der Vorhabenstandort ist darin rot gekennzeichnet. Die Koordinaten des Anlagenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Nordwert	Ostwert
UTM:	32 618 150	5 467 730



Abbildung 3: Auszug aus der Topografischen Karte TK 50 (ohne Maßstab)

Das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften im Süden von Weihenzell. Im Nordwesten, Süden und Osten des Vorhabenstandortes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen den Plangeltungsbereichen I und II befindet sich eine vorhandene Tierhaltungsanlage sowie die Wippendorfer Straße. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet.

Die Topografie im Standort- und Umgebungsbereich der Anlage kann ebenfalls aus der Übersichtskarte entnommen werden. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 398 m über NN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet können als welliges bis hügeliges Gelände beschrieben werden.

2.2 Planungsrechtliche Nutzungsstruktur

Für den Vorhabenstandort existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weihenzell mit seinen Änderungen. Ein Auszug aus dem FNP sowie die 10. Änderung als Vorentwurf wird in Abbildung 4 dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan für das Vorhabengebiet befinden sich in Aufstellung. Für den Vorhabenstandort existiert bisher kein Bebauungsplan.

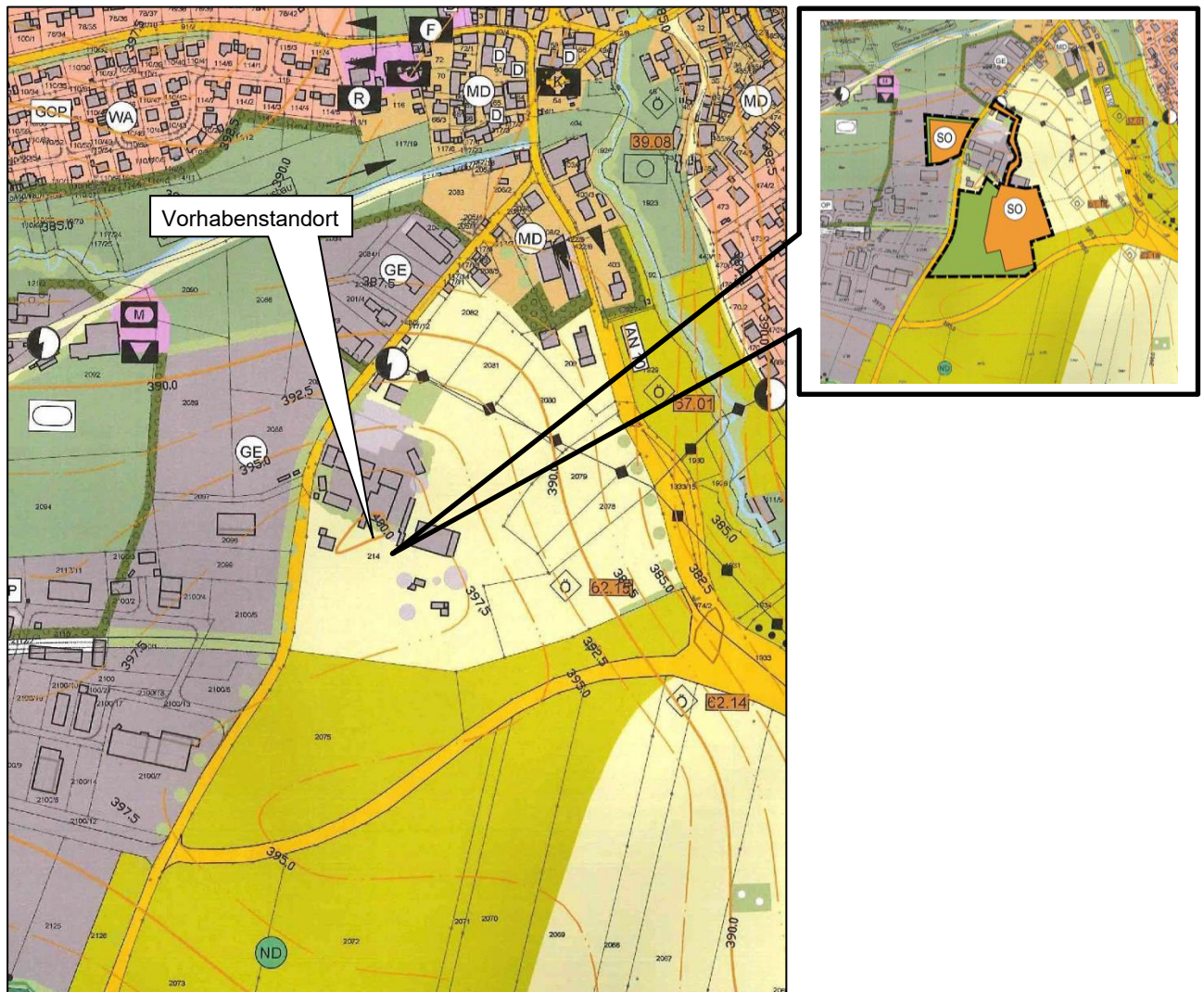


Abbildung 4: Auszug FNP Gemeinde Weihenzell (ohne Maßstab)

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weihenzell ist die Vorhabenfläche westlich der Wippendorfer Straße als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO dargestellt, die Fläche östlich der Wippendorfer Straße zum Teil als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO und zum Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Somit wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der geänderte Flächennutzungsplan (Stand Vorentwurf) stellt den Vorhabenstandort als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO dar.

2.3 Naturräumliche Gliederung

Der Vorhabenstandort befindet sich im Naturraum „Fränkisches Keuper-Liasland“ (D59 nach Ssymank 1994, /11/).

2.4 Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche wurden in einem Umkreis von ≤ 1 km um den Vorhabenstandort in Anlehnung an die TA Luft (/25/) betrachtet. Für Beeinträchtigungen von NATURA 2000 – Gebieten werden die nächstgelegenen Gebiete betrachtet.

Der Schutzstatus des Vorhabenstandortes sowie der Umgebung kann der Tabelle 2 entnommen werden. Der Vorhabenstandort unterliegt keinem besonderen naturschutzrechtlichen Schutz.

Tabelle 2: Schutzstatus des Vorhabenstandortes (/12/)

Schutzgebietskategorie	Schutzstatus
Naturschutzgebiete ... gem. § 23 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Nationalparke und Nationale Naturmonumente ... gem. § 24 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Biosphärenreservate ... gem. § 25 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Landschaftsschutzgebiete ... gem. § 26 BNatSchG	Am Standort: keine In der Umgebung: • „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone), rd. 0,48 km östlich und 0,58 km südwestlich
Naturparke ... gem. § 27 BNatSchG	Der Vorhabenstandort befindet sich im Naturpark „Frankenhöhe“.
Naturdenkmäler ... gem. § 28 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Geschützte Landschaftsbestandteile ... gem. § 29 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Gesetzlich geschützte Biotope ... gem. § 30 BNatSchG	Am Standort: keine In der Umgebung: • „Streuobstbestand innerhalb von Weihenzell“ • „Gehölze am Zellbach zwischen Moratneustetten und Weihenzell“ • „Gehölze um Weihenzell und Zellrüglingen“ • „Streuobstbestände nordwestlich von Weihenzell“ • „Streuobstbestände am westlichen Ortsrand von Weihenzell“ • „Gehölze an der Rippach südöstlich von Weihenzell“ • „Extensivgrünland und Hecke südöstlich von Weihenzell“ • „Hecken und Streuobstbestand südöstlich von Weihenzell“ • „Hecken und Feldgehölze im Grundbach-Tal und in der Umgebung von Grüb“ • „Begleitvegetation am Grundbach südwestlich von Weihenzell“ • „Gehölze am Wernsbach nordwestlich von Weihenzell“
FFH-Gebiete ... gem. § 32 BNatSchG	Am Standort: keine In der Umgebung: • FFH-Gebiet DE 6630-301 „Bibert und Haselbach“ rd. 5,3 km nordöstlich • FFH-Gebiet DE 6629-371 „Sonnensee und Birkenfelder Forst“, rd. 5,7 km nordwestlich

Schutzgebietskategorie	Schutzstatus
Europäische Vogelschutzgebiete ... gem. § 32 BNatSchG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Wasserschutzgebiete ... gem. § 51 WHG	Am Standort und in der Umgebung: keine
Überschwemmungsgebiet ... gem. § 76 WHG	Am Standort und in der Umgebung: keine

2.5 Ortsbesichtigung

Am 23.05.2022 wurde ein Ortstermin am Vorhabenstandort mit dem Vorhabenträger durchgeführt. Im Zuge des Termines wurden der Standort und die Umgebung begangen bzw. abgefahren und eine Fotodokumentation erstellt. Es fand die Inaugenscheinnahme der vom Vorhaben betroffenen Flächen statt. Weiterhin wurden die orographischen Verhältnisse, die Biotoptypen und die Landschaftsstrukturen vor Ort erfasst.

2.6 Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen am Standort

Im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung eines Kombibehälters, des BHKW-Moduls 7, der Gärrestverdampfungsanlage sowie des Doppelmembran-Gasspeichers wurden im Plangeltungsbereich I Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Außerdem wurden im Rahmen der Errichtung der Hackschnitzelheizung mit Hackschnitzellagerhalle im Plangeltungsbereich II Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. In Tabelle 3 sind diese Maßnahmen sowie die zugehörigen Flächengrößen dargestellt.

Tabelle 3: Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet

Maßnahme	Fläche [m²], Länge [lfm], Stück [Stk.]	Noch umsetz- bar im PG I und PG II	Bemerkung/ Defizit
Plangeltungsbereich I			
Entwicklung einer mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite	1.270 m²	1.270 m²	--
Entwicklung einer Obstbaumreihe um den Doppelmembran-Gasspeicher	740 m²	740 m²	Änderung in mesophile Hecke
Plangeltungsbereich II			
Entwicklung einer 3-reihigen Hecke an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze	186 lfm	bereits gepflanzt = 1.395 m²	--
Pflanzung von Bäumen II. Ordnung	5 Stk.	bereits gepflanzt = 5 Stk.	--

Weitere rechtlich festgesetzte, bestehende Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Planungen sind innerhalb der Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorhanden.

3 BESCHREIBUNG DES EINGRIFFS

3.1 Ort des Eingriffs/Untersuchungsgebiet

Der zentrale Ort des Eingriffs ist das Flurstück 2088 sowie Teilbereiche der Flurstücke 214 und 2075 der Gemarkung Weihenzell.

Landschaftlich bedingte Eingriffe gehen über den Eingriffsort hinaus. Der Untersuchungsraum für diese Eingriffe umfasst den Sichtbereich der Anlage.

3.2 Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs

3.2.1 Baubedingter Eingriff

3.2.1.1 Baufeld

Der baubedingte Eingriff besteht in der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes (Boden) durch das Entfernen der Vegetationsstrukturen und Bodenschichten auf dem Baugelände.

Auf der Fläche werden in der Bauphase umfangreiche Bauaktivitäten stattfinden, welche sich durch die Einrichtung und Nutzung der Baustelle (Baugelände) zeigen. Die erforderliche Baustelle wird im Mittel um ca. 10 m über die Standortgrenzen der Baukörper hinausragen. Hier finden die Fahrtätigkeiten der Baufahrzeuge, das Aufstellen von Baumaschinen, Geräten und Gerüsten während der Bauphase statt, ohne dass es hier zur direkten Entfernung des Oberbodens kommt.

3.2.1.2 Erdarbeiten

Die Erdarbeiten zur Baufeldschaffung beziehen sich auf den Abtrag von Oberboden in den für die direkte Überbauung vorgesehenen Bereichen sowie die Baggerarbeiten für die Fundamente.

3.2.1.3 Bauwege

Die Anlieferung des Baumaterials erfolgt über bestehende, befestigte Zufahrtswege, welche für die Aufnahme des Anlieferverkehrs geeignet und ausreichend groß dimensioniert sind. Dieser Transport findet nur während eines Teils der Bauzeit statt.

3.2.1.4 Hochbau- und Betonarbeiten

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase temporär durch Baugeräte (Kran, Bagger, Betonmischer) und Baustelleneinrichtungen (Gerüste, Container) beeinträchtigt.

3.2.1.5 Installation der technischen Einrichtungen

Nach Abschluss der Hochbau- und Betonarbeiten werden die technischen Einrichtungen installiert.



3.2.2 Anlagenbedingter Eingriff

3.2.2.1 Überbauung

Anlagenbedingte und bleibende Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die Versiegelung des Bodens mit Baukörpern, Fundamenten, Wegen und Plätzen verursacht. Die Aufschlüsselung der Flächenversiegelung kann aus Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Überbaute Fläche / geplante Überbauung

Lfd. Nr.	Baukörper	Fläche [m ²]
Plangeltungsbereich I		
11	Fütterung 1	23
12	Fermenter 1	194
13	Pumpenraum 2	27
14a	BHKW-Gebäude 1 auf Nachgärer	-
14b	Nachgärer	121
15	Vorgrube	11
16	Mistlager	209
17	Separator	5
18	Pumpenraum 1	10
19	Presswasserbehälter	55
20	Übergabe und Trafo 1	15
21	Schornsteine auf Nachgärer	-
22	Kühlturm	9
23	Abtankplatz 4	25
24a	Gärrestverdampfungsanlage	63
24b	Säuretank	25
25	Gärrestlager 1	433
26	Trocknung	74
27	Gasaufbereitung	18
28	Gasfackel	1
29	BHKW-Gebäude 2	112
30	Schornsteine	1
31	Kombibehälter	479
32	Zwischenbau	69
33a	Fermenter 2	219
33b	Fütterung 2	12
34	Abtankplatz 1	74
35a	Technik	8
35b	Kondensatschacht	14
36a	Kondensatschacht	14
36b	Gasgebläse	13
37	Doppelmembran-Gasspeicher	1.246
	Fahrwege	8.076
Summe Bestand PG I		11.655
38	Gärrestlager 2	730

Lfd. Nr.	Baukörper	Fläche [m ²]
39	Fermenter 3	337
40	Fütterung 3	18
	Fahrwege PG I	48
Summe Planung PG I		1.133
Plangeltungsbereich II		
1	Warmwasserpufferspeicher	72
2	Hackschnitzelkesselanlage	290
3	Hackschnitzellagerhalle	666
4	BHKW 7	62
5	BHKW 6	50
6	Trafo 2	18
7	Schornstein	1
8	AdBlue Tank	2
9	Schornstein	1
10	Abtankplatz 5	17
	Fahrwege	1.428
Summe Bestand PG II		2.607
41	Batteriespeicher	106
42	Lagerhalle	675
	Fahrwege PG II	225
Summe Planung PG II		1.006
Gesamtversiegelung		16.401

Der Plangeltungsbereich I des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) hat eine Gesamtfläche von 36.990 m². Im Plangeltungsbereich I sind 17.704 m² als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage (gem. §§ 11 und 14 BauNVO) festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von 14.163 m².

Der Plangeltungsbereich II des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) hat eine Gesamtfläche von 7.475 m². Im Plangeltungsbereich II sind 6.080 m² als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage (gem. §§ 11 und 14 BauNVO) festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von 4.864 m².

Die in den Geltungsbereichen des vBP bestehenden Anlagen sowie Wegbefestigungen nehmen eine bereits versiegelte Fläche von 14.262 m² ein.

Eingriffe ergeben sich in einer Flächengröße von 4.765 m², für die zukünftig eine Bebauung vorgesehen ist. Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, werden in die Betrachtung nicht einbezogen. Dies gilt auch für Flächen, die zukünftig für Bepflanzungen oder für Maßnahmen zur Begrünung vorgesehen sind.

3.2.2.2 Sichtbarkeit

Aus der Erweiterung der Anlage resultiert ein verändertes Landschaftserleben in Bezug auf die konkret betroffenen Flächen.

Geltungsbereich I – Biogasanlage: Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 20,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen. Die höchste Ausdehnung der Tragluftdächer beträgt ca. 25,0 m, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden (FFB) der zugeordneten Behälter. Kamine und Tankanlagen können prozessbedingt und immissionsschutzrechtlich höher errichtet werden.

Geltungsbereich II – Hackschnitzelanlage: Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 15,0 m, jeweils gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenwandflucht mit der OK Dachhaut (Attikaoberkante bei Flachdach; Firsthöhe bei Sattel- und Pultdach). Oberlichter und Dachkuppeln können dieses Maß übersteigen. Kamine und Tankanlagen können prozessbedingt und immissionsschutzrechtlich höher errichtet werden.

Die potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Sichtbarkeit der Gebäude/Anlagen und das veränderte Landschaftserleben kann bis zum Rückbau der Gebäude/Anlagen dauern.

3.2.3 Betriebsbedingter Eingriff

3.2.3.1 Emissionen

Zu betriebsbedingten Eingriffen in den Naturhaushalt kann es durch Emissionen (Schadstoffe, Geräusche, optische Reize) kommen, die als Immissionen in Abhängigkeit ihrer Konzentration (Masse/m^3) und Deposition (Masse/m^2) bzw. ihrer Beurteilungspegel (dB(A)) oder Lichtstärke (Lux) direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden zeigen können.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erreichung einer Betriebserlaubnis für den geplanten Anlagenbetrieb werden detaillierte Immissionsprognosen zu Schadstoff- und Geräuschemissionen erarbeitet, welche die Auswirkungen genau ermitteln und beurteilen.

3.2.3.2 Landschaftsbild

Betriebsbedingte Eingriffe in das Landschaftsbild können in Abhängigkeit der bekannten Betriebsprozesse ausgeschlossen werden.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Tiere und Pflanzen/Biototypen

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurden die durch den Eingriff unmittelbar in Anspruch genommenen und die benachbarten Biototypen aufgenommen. Im Plangebiet kommen die in Tabelle 5 aufgeführten Biototypen vor.

Tabelle 5: Bewertung des Bestandes

Biototyp	Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
Intensivgrünland (G11)	Kategorie I: geringe Bedeutung
Landwirtschaftliche Betriebsanlage (X132) mit Frei- und Lagerflächen	Kategorie I: geringe Bedeutung
Landwirtschaftliche Betriebsanlage (X132) mit Gebäuden/Anlagen sowie teil- und vollversiegelten Wegen und Plätzen	Keine Bedeutung

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird vorrangig Intensivgrünland sowie eine bestehende Biogasanlage überplant. Als Lebensraum von Tieren und Pflanzen hat die Fläche aufgrund der intensiven Nutzung eine nachrangige Bedeutung. Gleichfalls ist eine geringe Natürlichkeit/Naturnähe anzunehmen. Es handelt sich nicht um Sonderstandorte und auch nicht um besonders schutzwürdige Biotope.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung wie FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Boden

Nach den Angaben der Übersichtsbodenkarte BÜK25 (/13/) stehen im Plangeltungsbereich die in Abbildung 5 aufgeführten Bodentypen an.

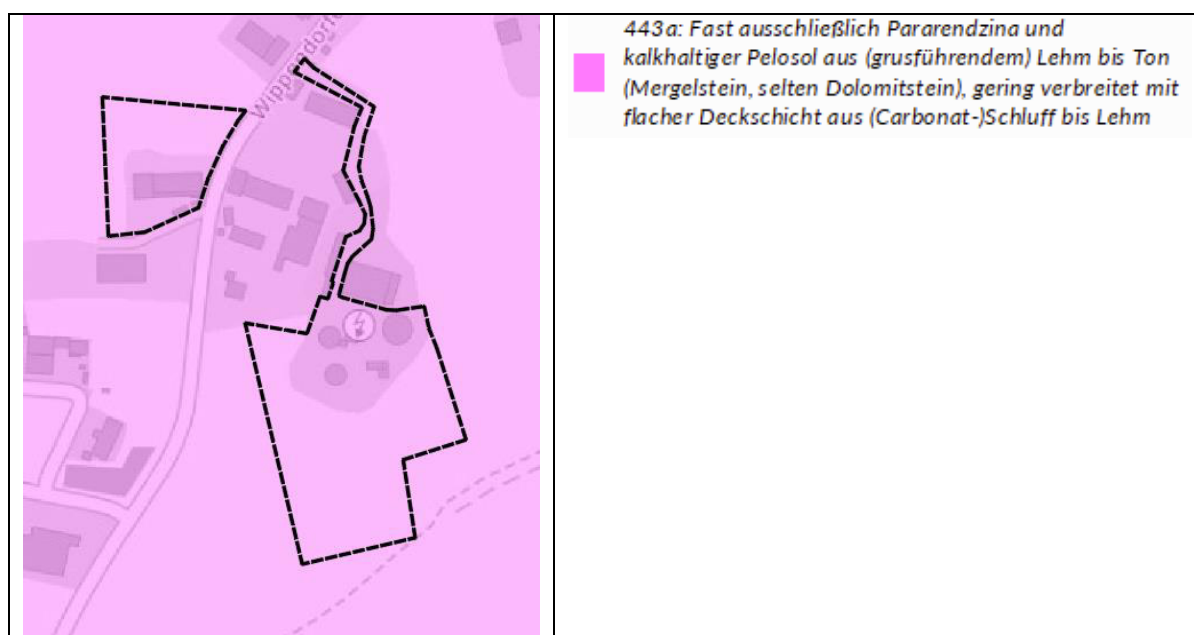


Abbildung 5: Bodentypen im Plangeltungsbereich gem. 25 BÜK25 (/13/, ohne Maßstab)

Der Boden am Standort besitzt eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit, ein geringes Wasserspeichervermögen und mittlere bis sehr hohe Filter- und Puffereigenschaften.

Geotope oder sonstige Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind am Standort nicht vorhanden.

4.3 Wasser

Rund 300 m östlich des Vorhabenstandortes befindet sich die „Rippach“ und rd. 340 m nördlich der „Wernsbach“, beides Gewässer 3. Ordnung. Besondere Wert- und Funktionselemente für das Oberflächengewässernetz liegen am Vorhabenstandort nicht vor.

Der Standort liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungs- oder Hochwasserentstehungsgebiet.

Gem. dem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG (/3/) wurde die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangeltungsbereich I im Rahmen der Arbeiten am Kombibehälter und dem Bau der Umwallung geprüft. Der anstehende schwach sandige Ton und die Tonsteine sind undurchlässig. Eine Versickerung des Oberflächenwassers mit einer Flächenversickerung oder Versickerungsmulde im Plangeltungsbereich I ist somit nicht möglich. Daher wird das Oberflächenwasser im Havarieraum südlich der Biogasanlage gesammelt und nach eingehender Sichtprüfung des Betreibers über einen Schieber im Havariewall gedrosselt in einen südlich anliegenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Dieser entwässert in die östlich gelegene Rippach.

Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II soll flächig versickert werden.

Mit Bescheid vom 11.09.2025 (/9/) hat das Landratsamt Ansbach die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für vorliegendes Vorhaben erteilt.

4.4 Klima und Luft

Der geplante Anlagenstandort befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

Anpassungen an klimatische Veränderungen (Extremwetterereignisse) werden entsprechend dem Stand der Technik bei neuen Anlagenteilen berücksichtigt.

4.5 Landschaft

Die Landschaft am Vorhabenstandort wird geprägt durch die gleichbleibende Topografie (leicht wellig) und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Der Eingriffsort wird als Betriebsstandort sowie Intensivgrünland genutzt und ist allseits einsehbar.

Die landwirtschaftlich geprägte Landschaft wird durch kleinere Feldgehölze sowie Feldhecken strukturiert.

Die Landschaft hat eine allgemeine Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Den bestehenden Gehölzbeständen kommt eine hohe Bedeutung für die Strukturierung der Landschaft zu.

5 EINGRIFFSBEWERTUNG

5.1 Tiere und Pflanzen/Biotoptypen

Bau- und anlagebedingt wird nur der Biototyp „Intensivgrünland“ zu einem Betriebsstandort umgewandelt.

Die zukünftigen Biotoptypen werden nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen aufweisen. Es resultieren Qualitätsverluste, welche als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche sowie der Nähe zu Vertikalstrukturen ist nicht mit Beeinträchtigungen bzw. dem Verlust von Lebensstätten bedeutsamer Tierarten zu rechnen.

Die Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen wertgebender Arten, die den langfristigen Erhalt der betreffenden Populationen sowie deren Entwicklungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten gefährden, sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung von Biotopverbindungselementen kann ausgeschlossen werden, weil am Standort keine überregional bedeutsamen Lebensraumkorridore betroffen sind.

Die möglicherweise aus den Bautätigkeiten (Lärm, Staub etc.) resultierenden Störungen sind auf einen kurzen Zeitraum begrenzt. Anlagebedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen in Populationen und/oder Biotopen durch Geräusche, Licht oder Schadstoffe (Abgase) auf wertbestimmende Arten oder Biotope können aufgrund der Art des Vorhabens sowie der Vorbelastung durch die bestehende Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Grundwasserabsenkungen oder Wasserstandsänderungen bei Oberflächengewässern sowie dadurch verursachte Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen sowie Biotoptypen können ausgeschlossen werden.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (/2/) wurde die Planung auf das Vorliegen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote überprüft. Für die relevanten Arten können über artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden.

5.2 Boden

Insbesondere aus der Versiegelung des Bodens resultieren erhebliche Beeinträchtigungen. Die betroffenen Flächen verlieren ihre Funktionen für den Naturhaushalt vollkommen. Der Verlust der Bodenfunktionen aus der Überbauung ist als erheblicher Eingriff zu bewerten. Weiterhin kann es durch Baustellenfahrzeuge zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können.

5.3 Wasser

Das geringfügig auf den Abtankplätzen anfallende belastete Oberflächenwasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Somit wird ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und in das Grundwasser vermieden.

Unbelastetes Niederschlagswasser, welches auf den Anlagen im Plangeltungsbereich I anfällt, sammelt sich im Havarieraum. Eine Versickerung des Oberflächenwassers mit einer Flächenversickerung oder Versickerungsmulde ist nicht möglich. Daher wird das gesammelte Oberflächenwasser im Havarieraum südlich der Biogasanlage nach eingehender Sichtprüfung des Betreibers über einen Schieber im Havariewall gedrosselt in einen südlich anliegenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Die Erhöhung des Abflussverhaltens des Entwässerungsgrabens und somit der „Rippach“ wird durch die gedrosselte Einleitung vermieden.

Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II soll flächig versickert werden. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.

Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für vorliegendes Vorhaben wurde mit Bescheid vom 11.09.2025 (/9/) durch das Landratsamt Ansbach erteilt.

5.4 Klima und Luft

In die Schutzgüter Klima und Luft, insbesondere in Bereiche besonderer Bedeutung, wird nicht eingegriffen.

5.5 Landschaft

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhabengebiet allseits einsehbar ist.

Über die landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung der Gebäude/Anlagen wird die landschaftliche Integration erleichtert. Weiterhin ist die Eingrünung der geplanten Anlagen vorgesehen. Der Eingriff aus der Sichtbarkeit in der Landschaft wird über die geplanten Maßnahmen auf ein geringes Maß begrenzt.

Eine Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft, v.a. durch die Beseitigung/Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen, kann ausgeschlossen werden.

6 VERMEIDUNG / MINDERUNG DES EINGRIFFS

6.1 Grundlagen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioenergie Weihenzell“ werden die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die Eingriffe aus der Versiegelung des Bodens können hierdurch nicht vermieden werden, so dass zusätzlich Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 7) erforderlich sind.

6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Bodenschutz beim Bau

Beeinträchtigungen des Bodens aus Baustelleneinrichtungen sollen über die Sicherung und fachgerechte Lagerung von Oberboden, die Trennung von Ober- und Unterboden, die Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, die sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw. vermieden werden.

Bei den Bautätigkeiten sind die DIN 18915 – *Bodenarbeiten*, DIN 18300 – *Erdarbeiten*, DIN 19639 – *Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben* sowie DIN 19731 – *Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut* anzuwenden.

Eine über den Plangeltungsbereich hinausreichende Baustraße wird nicht gebaut.

V2 Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung soll auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß begrenzt werden. Vollständig befestigte Wege und Flächen werden nur dort errichtet, wo dies erforderlich ist. Die Begrenzung der Bodenversiegelung erfolgt über die Festsetzung der Grundflächenzahl. Hierdurch werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränkt.

V3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das im Plangeltungsbereich I auf den Gebäuden und Anlagen sowie befestigten Flächen anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser wird nur geringfügig vor Ort versickert. Ein Großteil wird im Havarieraum gesammelt und anschließend nach eingehender Sichtkontrolle durch den Betreiber gedrosselt über einen Schieber in den südlich befindlichen Graben entwässert. Beeinträchtigungen aus der Verschmutzung sowie einem erhöhten Abflussverhalten des Entwässerungsgrabens werden somit minimiert. Das auf dem Abfüllplatz anfallende verunreinigte Niederschlagswasser wird aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet. Belastungen des Grundwassers werden dadurch vermieden.

Das Niederschlagswasser der Gebäude und Anlagen im Plangeltungsbereich II wird flächig versickert. Somit werden Beeinträchtigungen aus einer verringerten Grundwasserneubildungsrate minimiert.



V4 Landschaftsgerechte Farbgebung

Die Baukörper sollen eine landschaftsangepasste, gedeckte, matte farbliche Gestaltung erhalten, wodurch die landschaftliche Integration erleichtert wird. Es sollen blaue, grüne, weiße, graue, schwarze oder braune Farbpaletten zur Verwendung kommen. Damit wird eine landschaftsangepasste Farbgebung und eine bessere Integration in die Umgebung gewährleistet.

V5 Landschaftsangepasste Standortwahl

Das geplante Vorhabengebiet befindet sich im Bereich einer bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlage, sodass eine Angliederung an die vorhandene Bebauung erfolgt und Zersiedelungseffekte vermieden werden.

V6 Rekultivierung von Freiflächen

Baustellenflächen, die nachfolgend keiner direkten Überbauung und Nutzung unterliegen, werden rekultiviert und der Grünlandnutzung (Einsaatgrünland) zugeführt. Bodenverdichtungen werden aufgehoben und es wird ein Saatplanum geschaffen. Die Flächen sind mit einer Grünland einsaat vollständig zu begrünen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden somit minimiert.

V7 Eingrünung

Es ist geplant, das Gelände im Plangeltungsbereich I auf der Außenseite des Havarieschutzwalles mit einer Strauch-Baumhecke einzugrünen (Maßnahme E1). Die Eingrünung des Doppelmembran-Gasspeichers erfolgt ebenfalls über eine Strauch-Baumhecke (Maßnahme E3). Weiterhin ist am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches I die Entwicklung einer mesophilen Hecke (Maßnahme E2) sowie die Anpflanzung einer Obstbaumreihe (Maßnahme E5) geplant.

Das Gelände des Geltungsbereiches II ist bereits mit einer Strauch-Baumhecke nach Norden und Westen sowie Einzelbäumen an der Straße eingegrünt. Somit wird eine Einbindung in die Landschaft erzielt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

7 KOMPENSATION DES EINGRIFFS

7.1 Grundlagen

Das Kernstück der Eingriffsregelung bildet die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass vornehmlich in Biototypen eingegriffen wird, deren Ausgleichbarkeit gewährleistet ist.

7.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Eingriffsbilanzierung

Die Beurteilung der Eingriffe und Bemessung des Ausgleichs erfolgt nach den Regelungen und Anforderungen aus dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (2003, I/4) sowie der Fortschreibung des Leitfadens vom Dezember 2021 (I/5).

In Kapitel 4 erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biototypen sowie Beurteilung der für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen/Biototypen, Boden, Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild vorhandenen Strukturen. Die betroffenen Biototypen sind der Tabelle 5 zu entnehmen. Es handelt sich um Bereiche, die naturschutzfachlich mit einer geringen Bedeutung (Kategorie I) zu bewerten sind.

Eingriffe resultieren nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere aus der Überbauung bislang unbebauter Bodenbereiche sowie dem damit einhergehenden Lebensraumverlust (Biotopverlust) für Tiere und Pflanzen.

Eine Bewertung des Ausgangszustandes der Biotop- und Nutzungstypen (BTN) und Ermittlung des Ausgleichsbedarfes kann der Tabelle 6 entnommen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle Erweiterungsflächen auf den Freiflächen, welche sich nach der Errichtung der geplanten Anlage entwickeln, befinden. Diese sind somit nicht mehr mit dem BTN „G11 Intensivgrünland“, sondern mit dem BTN „X132 Landwirtschaftliche Betriebsanlage – Frei- und Lagerflächen“ bewertet.

Tabelle 6: Ausgleichsbedarf Schutzgut Arten und Lebensräume

Bezeichnung BTN	Eingriffsfläche [m ²]	Bewertung BNT [WP/m ²]	GRZ/ Beeinträchtigungsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
G11 Intensivgrünland	900	3	0,8	2.160
X132 Landwirtschaftliche Betriebsanlage – Frei- und Lagerflächen	3.865	3	0,8	9.276
Summe	4.765			11.436
Planungsfaktor	Begründung			Sicherung
Verwendung versickerungsfähiger Beläge	Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge			Festsetzung in vBP auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Summe (max. 20 %)				5%
Summe Ausgleichsbedarf [WP] abzgl. Planungsfaktor				10.865

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser. Es liegen keine hochwertigen Strukturen vor. Der Eingriffsumfang ist somit gering und der Ausgleich kann über multifunktionale Maßnahmen erfolgen.

In Tabelle 7 ist der durch die geplanten Maßnahmen erreichte Ausgleichsumfang dargestellt. Die Maßnahmen E1 und E3 wurden mit Errichtung/Erweiterung der Biogasanlage festgesetzt und können daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht als Kompensation angesetzt werden. Bei der Maßnahme E3 wird jedoch die geplante Obstbaumreihe durch eine mesophile Hecke ersetzt (vgl. Kap.2.6).

Als Kompensation des vorliegenden Eingriffes im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer mesophilen Hecke auf einer Flächengröße von 469 m², eines Streuobstbestandes mit einer Fläche von 818 m² sowie einer Obstbaumreihe mit einer Fläche von 850 m² im Geltungsbereich I geplant.

Tabelle 7: Ausgleichsumfang Schutzgut Arten und Lebensräume

Maßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung BTN	Bewertung [WP/m ²]	Code	Bezeichnung BNT	Bewertung [WP/m ²]	Fläche [m ²]	Aufwertung	Entsiegelfaktor	Ausgleichsumfang [WP]
E2	G11	Intensivgrünland	3	B112	mesophile Hecke	10	469	7	0	3.283
E4	G11	Intensivgrünland	3	B432	Streuobstbestand im Komplex mit extensiv genutztem Grünland	10	818	7	0	5.726
E5	G11	Intensivgrünland	3	B432	Obstbaumreihe im Komplex mit extensiv genutztem Grünland	9	850	6	0	5.100
Summe Ausgleichsumfang [WP]										14.109

In Tabelle 8 ist eine Übersicht der Bilanzierung abgebildet. Es wird deutlich, dass durch die geplanten Maßnahmen der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Es entsteht ein Überschuss von +3.264 Wertpunkten.

Tabelle 8: Übersicht Bilanzierung

Bilanzierung	Wertpunkte [WP]
Summe Ausgleichsumfang	14.109
Summe Ausgleichsbedarf	10.865
Überschuss/Differenz	+3.244

Tabelle 9: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Vorhabenbezogener B-Plan:	„Bioenergie Weihenzell“, Gemeinde Weihenzell		
Eingriffsnaturraum:	Fränkisches Keuper-Liasland		
Beeinträchtigungen des Naturhaushalts		Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Ausprägung der betroffenen Bereiche/ Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Voraussichtliche Beeinträchtigungen und Umfang (nur, sofern erheblich)	Vorkehrung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	Ausgleichsbedarf und Ausgleichsmaßnahmen
Tiere & Pflanzen, Boden, Wasser			
Biotoptypen: geringe Bedeutung 900 m ² Intensivgrünland (G11) 3.865 m ² Landwirtschaftliche Betriebsanlage – Frei- und Lagerflächen (X132)	4.765 m ² Fläche mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ 0,8)	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz bei Bau (V1) • Begrenzung der GRZ auf das notwendige Maß und Verwendung versickerungsfähiger Beläge (V2) • Rückhaltung Niederschlagswasser (V3) • Rekultivierung von Freiflächen (V6) 	Ausgleichsbedarf: 10.865 WP Ausgleich: Maßnahme E1 und E2: Geltungsbereich I, Flst. 214, Gem. Weihenzell <ul style="list-style-type: none"> • 367 m² Entwicklung einer mesophilen Hecke am westlichen Rand des Geltungsbereiches I • 102 m² Entwicklung einer mesophilen Hecke nördlich des Havarieschutzwalles Maßnahme E4: Geltungsbereich I, Flst. 214, Gem. Weihenzell <ul style="list-style-type: none"> • 818 m² Entwicklung eines Streuobstbestandes Maßnahme E5: Geltungsbereich I, Flst. 214 und 2075, Gem. Weihenzell <ul style="list-style-type: none"> • 850 m² Entwicklung einer Obstbaumreihe Ausgleichsumfang: 14.109 WP Überschuss: +3.244 WP
Landschaftsbild: allgemeine Bedeutung	PG II von Westen, Süden und Osten einsehbar	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsangepasste Farbgebung (V4) • Landschaftsangepasste Standortwahl (V5) • Eingrünung der Anlage (V7) 	--

Die Tabelle zeigt, dass durch die geplanten Maßnahmen der Eingriff vollständig kompensiert werden kann. Es entsteht ein Überschuss von +3.244 Wertpunkten.

7.3 Kompensationsmaßnahmen

7.3.1 Maßnahme E1, E2 und E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke

Maßnahme E1: Im Geltungsbereich I soll auf den Havariewallaußenseiten eine Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt rd. 910 m² durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine bislang nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme aus vorangegangenen Planungen. Durch die Verlängerung der Hecke vom Ende des Havariewalles nach Norden können 102 m² dieser als Ausgleichsmaßnahme für vorliegendes Vorhaben angerechnet werden.

Maßnahme E2: Am westlichen Rand des Geltungsbereiches I soll auf bislang intensiv genutztem Grünland eine Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt rd. 367 m² durchgeführt werden.

Maßnahme E3: Im Geltungsbereich I soll östlich, südlich und westlich des Doppelmembran-Gasspeichers auf dem bestehenden Grünland eine Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt rd. 740 m² durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Änderung einer bislang nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahme aus vorangegangenen Planungen. Vormalig war die Pflanzung einer Reihe standortgerechter, typischer Obstbäume geplant.

Es ist geplant, in den vorgenannten Bereichen Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Entwicklungsziel ist es, durch diese Maßnahme einen Teilbereich des derzeitigen Intensivgrünlandes in eine mesophile Hecke umzuwandeln sowie das Gelände der Biogasanlage einzugrünen. Darüber hinaus werden Standorte für heimische Gehölzarten geschaffen, welche wiederum Nahrungslebensraum für heimische Tiere (z.B. Bienenweide, Beeren und andere Früchte für Vögel und Säuger) sind. Die Gehölze können außerdem als Singwarte für heimische Vögel dienen und bieten darüber hinaus Rückzugs- und Brutlebensräume für Vögel und Säuger. Des Weiteren entsteht durch die extensive Bodennutzung eine Fläche mit ungestörten Bodenfunktionen und somit auch natürlichem Grundwasserhaushalt. Dadurch wird eine Verbesserung für die Boden- und Grundwassersituation erzielt.

Maßnahme E1: Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 3,00 m – 6,00 m eine mind. 3-reihige Hecke realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von 0,5 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.

Maßnahme E2: Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 10,00 m eine 5 – 6-reihige Hecke realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von rd. 1,00 – 2,00 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.

Maßnahme E3: Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 5,00 m eine 3-reihige Hecke realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von rd. 0,5 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.



Zur Erhöhung der landschaftlichen Wirksamkeit sollen einzelne Bäume heimischer Arten in die Pflanzungen integriert werden.

Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppenpflanzungen erfolgen, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3 – 5 Stk.) über mind. drei Reihen nebeneinander. Als durchschnittlicher Pflanzabstand sollte 1,50 m gewählt werden. Die Bäume sind in Abständen von 8 – 10 m einzeln zueinander zu pflanzen.

Als Pflanzenarten und -qualitäten werden empfohlen:

- Bäume als Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 120 – 150 cm oder 150 – 200 cm:
Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Sträucher als leichter Strauch, 2-triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm:
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Wild-Apfel (*Malus silvestris*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Bei der Verwendung anderer als die vorgenannten Pflanzenarten im Bereich des Havarieschutzwalles ist zwingend auf die Auswahl von flachwurzelnden Arten zu achten, um die Standsicherheit des Havarieschutzwalles nicht zu gefährden.

Zur Pflege der Hecke kann alle 10 Jahre ein abschnittsweiser Rückschnitt der Hecke erfolgen. Hierzu sollen die Sträucher auf den Stock gesetzt werden. Ein seitlicher Rückschnitt soll unterbleiben. Die Pflegeabschnitte sollen sich auf 15 – 25 m Länge der Hecke pro 2 – 4 Jahre beziehen, d.h. bis der nächste Abschnitt auf den Stock gesetzt wird, ist eine Pflegepause von 2 – 4 Jahren einzuhalten. Die Pflegeabschnitte sind so zu wählen, dass sie durch ältere Stadien voneinander getrennt sind. Die Bäume sind nicht zurückzuschneiden und als Überhälter zu erhalten. Saumbereiche sollen von Gehölzaufwuchs freigehalten werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung soll unterbleiben.

Der Schutz der Pflanzung vor Verbiss durch einen Verbisschutzzaun ist erforderlich.

Die Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahmen E1, E2 und E3 gilt der Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

7.3.2 Maßnahme E4: Entwicklung eines Streuobstbestandes

Es ist geplant, nordwestlich der Biogasanlage auf dem bestehenden Grünland standortgerechte, typische Obstbäume auf einer Fläche von rd. 818 m² anzupflanzen. Teilweise sind bereits Obstgehölze vorhanden. Diese sind in die geplante Pflanzung zu integrieren.

Entwicklungsziel ist es, durch diese Maßnahme einen Teilbereich des derzeitigen Grünlandes in einen Streuobstbestand umzuwandeln. Hierzu sind standortgerechte und typische Apfel- und Birnensorten aber auch Steinobst zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten, mit Verzicht auf Dünggeeintrag und Pflanzenbehandlungsmittel.

Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 10,0 x 10,0 m.

Als Pflanzqualität soll verwendet werden:

- Hochstamm, StU 10/12 cm.

Die Bäume werden in einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube gepflanzt, die bei Ballenware mind. 30 cm breiter und 20 cm tiefer ist als der Ballen. Bei Wurzelware sollte die Grube mind. dem Wurzelumfang entsprechen. Bei der Pflanzung wird ein Pflanzschnitt (Krone und Wurzel) durchgeführt. Zur Gewährleistung der Stabilität des Baumes beim Anwachsen wird dieser nach der Pflanzung an einen oder zwei Pfähle angebunden. Nach der Pflanzung wird ein Gießrand im Boden zum Wässern ausgebildet. In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sollen die Bäume in Trockenperioden regelmäßig gewässert werden.

In den ersten fünf Jahren kann ein jährlicher Erziehungsschnitt durchgeführt werden. In den darauffolgenden Jahren sollen die Schnittmaßnahmen alle 5 – 10 Jahre durchgeführt werden. Der Schnitt soll sich an den allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnittes orientieren.

Das Grünland soll extensiv beweidet werden (bis 3 Stück Vieh pro ha) oder einer ein- bis zweischürigen Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes unterzogen werden. Bei einer Beweidung sind die Obstbäume vor Viehverbiss zu schützen. Gemäß Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (/8/) ist je nach Ausgangszustand der Fläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Ansaat, gegebenenfalls nur streifenförmig, mit gebietsheimischem Saatgut (z.B. Regiosaatgutmischung Grundmischung (70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen / UG 12 – Fränkisches Hügelland nach RegioZert®) erforderlich.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahmen E4 gilt der Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

7.3.3 Maßnahme E5: Entwicklung einer Obstbaumreihe

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches I soll auf dem bestehenden Grünland eine Reihe standortgerechter, typischer Obstbäume auf einer Fläche von rd. 850 m² angepflanzt werden.

Entwicklungsziel ist es, durch diese Maßnahme einen Teilbereich des derzeitigen Grünlandes in einen Streuobstbestand umzuwandeln. Hierzu sind standortgerechte und typische Apfel- und Birnensorten aber auch Steinobst zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten, mit Verzicht auf Düngeeintrag und Pflanzenbehandlungsmittel.

Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 12,0 m.

Als Pflanzqualität soll verwendet werden:

- Hochstamm, StU 10/12 cm.

Die Bäume werden in einer ausreichend dimensionierten Pflanzgrube gepflanzt, die bei Ballenware mind. 30 cm breiter und 20 cm tiefer ist als der Ballen. Bei Wurzelware sollte die Grube mind. dem Wurzelumfang entsprechen. Bei der Pflanzung wird ein Pflanzschnitt (Krone und Wurzel) durchgeführt. Zur Gewährleistung der Stabilität des Baumes beim Anwachsen wird dieser nach der Pflanzung an einen oder zwei Pfähle angebunden. Nach der Pflanzung wird ein Gießrand im Boden zum Wässern ausgebildet. In den ersten drei Jahren nach der Pflanzung sollen die Bäume in Trockenperioden regelmäßig gewässert werden.

In den ersten fünf Jahren kann ein jährlicher Erziehungsschnitt durchgeführt werden. In den darauffolgenden Jahren sollen die Schnittmaßnahmen alle 5 – 10 Jahre durchgeführt werden. Der Schnitt soll sich an den allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnittes orientieren.

Das Grünland im Kronentraufbereich soll auf einer Breite von 6,0 m extensiv bewirtschaftet werden (ein- bis zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes).

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

Für die Maßnahmen E5 gilt der Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

8 ÜBERSICHT DER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20, 25A UND 25B BAUGB

In Tabelle 10 ist eine Übersicht über die im Geltungsbereich I und II des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b ersichtlich.

Tabelle 10: Übersicht über die festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

Nr.	Fläche	Maßnahme
<i>Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 und 25 a BauGB</i>		
E1	910 m ²	Entwicklung einer mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite, Geltungsbereich I, Flurstück 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell
E2	367 m ²	Entwicklung einer mesophilen Hecke an der Wippendorfer Straße, Geltungsbereich I, Flurstück 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell
E3	740 m ²	Entwicklung einer mesophilen Hecke westlich, südlich und östlich des Doppelmembran-Gasspeichers, Geltungsbereich I, Flurstück 2075, Gemarkung Weihenzell
E4	818 m ²	Entwicklung eines Streuobstbestandes nordwestlich der Biogasanlage, Geltungsbereich I, Flurstück 214, Gemarkung Weihenzell
E5	850 m ²	Entwicklung einer Obstbaumreihe an der Wippendorfer Straße, Geltungsbereich I, Flurstück 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell
<i>Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB</i>		
B1	462 m ²	Erhaltung der mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite, Geltungsbereich I, Flurstück 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell
B2	140 m ²	Erhaltung der mesophilen Hecke an der Wippendorfer Straße, Geltungsbereich I, Flurstück 214, Gemarkung Weihenzell
B3	1.395 m ²	Erhaltung der mesophilen Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II, Flurstück 2088, Gemarkung Weihenzell
B4	5 Stk.	Erhaltung von Bäumen entlang der Wippendorfer Straße am östlichen Rand des Geltungsbereiches II, Flurstück 2088, Gemarkung Weihenzell

9 ANGABEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

9.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1.1 Maßnahme E4: Entwicklung eines Streuobstbestandes

Entwicklung eines Streuobstbestandes mit standortgerechten, typischen Obstbäumen auf rd. 818 m² nordwestlich der Biogasanlage im Geltungsbereich I, Flurstück 214, Gemarkung Weihenzell.

Pflanzung soll in ausreichend dimensionierter Pflanzgrube erfolgen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 10,0 x 10,0 m. Vorhandene Obstgehölze sind in die geplante Pflanzung zu integrieren. Pflanzschnitt von Krone und Wurzel ist erforderlich. Bäume sind an Baumpfählen anzubinden. Wässern der Bäume in Trockenperioden in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung ist erforderlich. In den ersten fünf Jahren erfolgt ein jährlicher Erziehungsschnitt. In den darauffolgenden Jahren erfolgen Schnittmaßnahmen alle 5 bis 10 Jahre. Schnitt ist nach allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnitts durchzuführen. Schutz der Obstbäume vor Viehverbiss ist erforderlich. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit einer ein- bis zweischürigen Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes. Ansaat, ggf. nur streifenförmig, mit gebietsheimischem Saatgut (z.B. Regiosaatgutmischung Grundmischung (70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen / UG 12 – Fränkisches Hügelland nach RegioZert®). Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Pflanzenarten/-qualitäten (empfohlen):

- Hochstamm, StU 10/12 cm:
standortgerechte und typische Apfel- und Birnensorten; Steinobst

9.1.2 Maßnahme E5: Entwicklung einer Obstbaumreihe

Entwicklung einer standortgerechten, typischen Obstbaumreihe am westlichen Rand des Geltungsbereiches I auf einer Fläche von rd. 850 m², Flurstücke 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell.

Pflanzung soll in ausreichend dimensionierter Pflanzgrube erfolgen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt 12,0 m. Pflanzschnitt von Krone und Wurzel ist erforderlich. Bäume sind an Baumpfählen anzubinden. Wässern der Bäume in Trockenperioden in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung ist erforderlich. In den ersten fünf Jahren erfolgt ein jährlicher Erziehungsschnitt. In den darauffolgenden Jahren erfolgen Schnittmaßnahmen alle 5 bis 10 Jahre. Schnitt ist nach allgemein bekannten Regeln des Obstbaumschnitts durchzuführen. Schutz der Obstbäume vor Viehverbiss ist erforderlich. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes im

Kronentraufbereich auf einer Breite von 6,0 m (ein- bis zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes). Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Pflanzenarten/-qualitäten (empfohlen):

- Hochstamm, StU 10/12 cm:
standortgerechte und typische Apfel- und Birnensorten; Steinobst

9.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

9.2.1 Maßnahme E1, E2 und E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke

Maßnahme E1: Entwicklung einer mesophilen Hecke auf rd. 910 m² auf den Havariewallaußenseiten im Geltungsbereich I, Flurstücke 214 und 2075, Gemarkung Weihenzell. Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 3,00 m – 6,00 m eine mind. 3-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von rd. 0,5 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.

Maßnahme E2: Entwicklung einer mesophilen Hecke auf rd. 367 m² am westlichen Rand des Geltungsbereiches I, Flurstück 214, Gemarkung Weihenzell. Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 10,00 m eine 5 – 6-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von rd. 1,00 – 2,00 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.

Maßnahme E3: Entwicklung einer mesophilen Hecke auf rd. 740 m² östlich, südlich und westlich des Doppelmembran-Gasspeichers im Geltungsbereich I, Flurstück 2075, Gemarkung Weihenzell. Innerhalb der Maßnahmenfläche soll auf einer Breite von ca. 5,00 m eine 3-reihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen realisiert werden. Zusätzlich sind die an die Pflanzfläche angrenzenden Randbereiche in einer Breite von rd. 0,5 m zu einem Krautsaum zu entwickeln.

Pflanzung der Sträucher in Gruppenpflanzung, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3 – 5 Stk.) über mind. drei Reihen nebeneinander. Durchschnittlicher Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m. Pflanzung der Baumarten erfolgt in wuchsspezifischen Abständen (8 - 10 m) zueinander. Zur Pflege und zum Erhalt ist wässern, mulchen und ein Verbisschutzzaun erforderlich. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Auf den Stock setzen erfolgt in Abständen von 10 bis 25 Jahren im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Pflanzenarten/-qualitäten (empfohlen):

- Bäume als Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 120 – 150 cm oder 150 – 200 cm:
Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sal-Weide (*Salix caprea*)
- Sträucher als leichter Strauch, 2-triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm:
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Wild-Apfel (*Malus silvestris*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Bei der Verwendung anderer als die vorgenannten Pflanzenarten im Bereich des Havarieschutzwalles ist zwingend auf die Auswahl von flachwurzelnenden Arten zu achten, um die Standsicherheit des Havarieschutzwalles nicht zu gefährden.

9.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

9.3.1 Maßnahme B1: Erhaltung der mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite im Geltungsbereich I

Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 462 m² große mesophile Hecke auf den Wallaußenseiten des Havarieschutzwalles im Geltungsbereich I ist zu erhalten.

9.3.2 Maßnahme B2: Erhaltung der mesophilen Hecke an der Wippendorfer Straße im Geltungsbereich I

Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 140 m² große mesophile Hecke an der Wippendorfer Straße im Geltungsbereich I ist zu erhalten.

9.3.3 Maßnahme B3: Erhaltung der mesophilen Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II

Die aus standortgerechten, heimischen Gehölzen bestehende 1.395 m² große mesophile Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II ist zu erhalten.

9.3.4 Maßnahme B4: Erhaltung der Baumpflanzungen entlang der Wippendorfer Straße am östlichen Rand des Geltungsbereiches II

Die standortgerechten, heimischen Bäume am östlichen Rand des Geltungsbereiches II entlang der Wippendorfer Straße sind zu erhalten.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Weihenzell befindet sich im Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Bioenergie Weihenzell“. Vorhabenträger ist die HS GmbH & Co. KG. Die aus dem Vorhaben resultierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden untersucht.

Der räumliche Geltungsbereich des vBP bezieht sich vorrangig auf das bestehende Betriebsgelände sowie Intensivgrünlandflächen.

Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG ergeben sich durch die Überbauung bislang unversiegelten Bodens.

Neben Vermeidungsmaßnahmen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer Eingriffsbilanzierung eine Ausgleichbarkeit der entstehenden Eingriffe nachweisen.

Innerhalb des Geltungsbereiches I werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Entwicklung eines Streuobstbestandes nordwestlich der Biogasanlage (Maßnahme E4) und einer Obstbaumreihe an der Wippendorfer Straße (Maßnahme E5). Zudem werden innerhalb des Geltungsbereiches I Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Entwicklung einer mesophilen Hecke auf der Havarieschutzwallaußenseite (Maßnahme E1), weiterhin an der Wippendorfer Straße (Maßnahme E2) und um den Doppelmembran-Gasspeicher (Maßnahme E3). Weiterhin werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Erhalt der bestehenden Hecke auf dem Havarieschutzwall (Maßnahme B1) sowie an der Wippendorfer Straße (Maßnahme B2).

Im Geltungsbereich II werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Erhalt der bestehenden Hecke am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches II (Maßnahme B3) sowie den Erhalt der Bäume am östlichen Rand des Geltungsbereiches II (Maßnahme B4).

Durch die geplanten Maßnahmen kann der Eingriff vollständig kompensiert werden.

bearbeitet:



F. Aurich

B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



D. Härtel

Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)

11 LITERATUR UND QUELLEN

Fachgutachten / Sonstige Dokumentationen:

- /1/ DS – Architektur und Stadtplanung: Begründung und Planzeichnung zum Entwurf; Stand: 10/2025
- /2/ Lücking & Härtel GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Stand: 27.10.2025
- /3/ SVB Andreas Köppel: Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Gewässer auf den Grundstücken Fl.-Nr. 214, 2075, 2088 Gemarkung Weihenzell und Gemeinde Weihenzell; Stand: 20.06.2025
- /4/ Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung); Stand: 01/2003
- /5/ Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. Fortschreibung; Stand: 12/2021
- /6/ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV); Stand: 28.02.2014

Stellungnahmen / Bescheide:

- /7/ Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.06.2025
- /8/ Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.07.2025
- /9/ Landratsamt Ansbach: Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 11.09.2025

Fachpläne:

- /10/ Gemeinde Weihenzell: Flächennutzungsplan (FNP)

Fachinformationssysteme (online):

- /11/ Bundesamt für Naturschutz (www.geodienste.bfn.de): Naturräumliche Gliederung Deutschlands; zuletzt eingesehen am: 15.11.2024
- /12/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (www.umweltatlas.bayern.de): Daten zum Thema Schutzgebiete, Boden und Wasser; zuletzt eingesehen am: 20.10.2025
- /13/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (geoportal.bayern.de): Daten zum Thema Boden; zuletzt eingesehen am: 20.10.2025



/14/ Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (www.lfl.bayern.de): Planung einer Heckenpflanzung in der freien Landschaft; zuletzt eingesehen am: 08.02.2024

Fachgesetze / Verordnungen / Regelwerke:

/15/ BauGB – Baugesetzbuch; Stand: 12.08.2025

/16/ BauNVO – Baunutzungsverordnung; Stand: 03.07.2023

/17/ BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz; Stand: 25.07.2025

/18/ BayWG – Bayerisches Wassergesetz; Stand: 25.07.2025

/19/ BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz; Stand: 25.02.2021

/20/ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz; Stand: 12.08.2025

/21/ UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Stand: 23.10.2024

/22/ WHG – Wasserhaushaltsgesetz; Stand: 12.08.2025

/23/ BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Stand: 09.07.2021

/24/ TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz; Stand: 07.07.2017

/25/ TA Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz; Stand: 18.08.2021



